

Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Gemeinde Meisterschwanden

Die Einwohnergemeindeversammlung Meisterschwanden, gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, § 103 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

beschliesst:

A Allgemeines

§ 1 Allgemeines, Inhalt

Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet Meisterschwanden

- a) die Benützung von Parkfeldern mit Parkingmetern
- b) die Gebühren für das Parkieren

B Benützung von Parkfeldern mit Parkingmetern (Einzeluhren, Zentraluhren, Ticketautomat)

§ 2 Benützung von Parkfeldern

¹ Auf Parkfeldern mit Parkingmetern ist das Abstellen von Fahrzeugen nur gemäss den am Parkingmeter vermerkten Bestimmungen (maximal zulässige Parkdauer sowie Gebühren) gestattet.

² Für teilweise belegte Parkfelder ist die volle Gebühr zu entrichten.

³ Spätestens nach Ablauf der zulässigen Abstellzeit muss das Fahrzeug wieder in den Verkehr eingefügt werden. Die weitere Belegung des Parkfeldes durch Nachzahlung ist nicht gestattet.

§ 3 Ausnahmbewilligungen

Über Ausnahmbewilligungen entscheidet der Gemeinderat Meisterschwanden.

§ 4 Missbrauch

Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können unter Kostenfolge zu Lasten des Verursachers abgeschleppt werden.

C Gebühren

§ 5 Festsetzung der Parkgebühren

¹ Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Parkgebühren für die einzelnen Parkieranlagen im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen (§ 5 Abs. 3) festzulegen.

² Die Parkgebühren können nach Art und Lage der Parkieranlagen abgestuft und progressiv gestaltet werden.

³ Ausgehend von einem Normaltarif von CHF 1.00 gilt ein Rahmen von CHF 1.00 bis CHF 2.50 pro Stunde (bei progressiven Tarifen höchstzulässiger Durchschnitt pro Stunde).

§ 6 Zeitrahmen

Der Gemeinderat legt die maximale Parkdauer sowie die Tageszeiten, die der Gebührenpflicht unterstehen, fest.

§ 7 Verwendung des Gebührenertrages

Die Parkgebühren dienen zur Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten der Parkieranlagen, der Verzinsung und Amortisation des für ihre Erstellung oder Beschaffung investierten Kapitals sowie einer angemessenen Verzinsung des beanspruchten öffentlichen Grundes.

§ 8 Parkraumfonds

¹ Allfällige Ertragsüberschüsse sind einem Parkraumfonds zuzuweisen. Die Mittel des Parkraumfonds werden nicht verzinst.

Verwendung der Mittel

² Der Parkraumfonds darf verwendet werden

- a) für die Finanzierung der Erneuerung, der Erstellung oder der Beschaffung von Parkieranlagen (Direktinvestitionen, die nicht unter die Zins- und Amortisationspflicht gemäss § 7 fallen);
- b) für die Deckung allfälliger Aufwandüberschüsse gemäss § 7.

³ Ist der Bedarf an öffentlichen Parkplätzen gedeckt, darf der Parkraumfonds auch zur Finanzierung der Verbesserung der allgemeinen Verkehrsinfrastruktur herangezogen werden.

Verfügung über den Fonds

⁴ Über die Mittel des Parkraumfonds verfügt der Gemeinderat.

D Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 18. Juni 2004.

Namens des Gemeinderates

Markus Remund
Gemeindeammann

Dieter Studer
Gemeindeschreiber